

# RS OGH 1992/2/25 4Ob94/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Norm

UWG §2 D1

UWG §2 D3

## Rechtssatz

Das Wort "Webpelz" wird im allgemeinen Sprachgebrauch für gewebte Pelzimitationen, also nicht für ein natürlich gewachsenes Fell, verwendet. Bei Imitationen erwarten die Verbraucher auch nicht, daß sie dem imitierten Produkt stofflich weitgehend entsprechen. Der Wortbestandteil "Pelz" kann daher für sich allein nicht mehr zu der irrgigen Vorstellung führen, daß "Webpelze" überwiegend aus tierischen Fellen bestünden. - "Webpelze".

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 94/91  
Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 94/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0078250

## Dokumentnummer

JJR\_19920225\_OGH0002\_0040OB00094\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)